

Verordnungsentwurf des Ministeriums für Bildung

Sechste Landesverordnung zur Änderung der Abiturprüfungsordnung

A. Problem und Regelungsbedürfnis

In Block I der Gesamtqualifikation zum Abitur sind aus der Qualifikationsphase bestimmte Kurse einzubringen. Wird ein oder mehr als ein Kurs in einem innerhalb der Pflichtstundenzahl belegten Grundfach eingebracht, so ist der Kurs des Prüfungshalbjahres einzubringen. Ähnliches gilt unter bestimmten Voraussetzungen im Bereich der zweiten Pflichtfremdsprache.

Im Schuljahr 2020/2021 bringt die Corona-Pandemie zahlreiche Probleme mit sich, die sich in besonderem Maße auf das Prüfungshalbjahr auswirken. Mit der vorliegenden Verordnung erhalten Schülerinnen und Schülern daher in diesem Schuljahr zusätzliche Wahlmöglichkeiten für die Einbringung der Kurse in den Block I der Gesamtqualifikation, ohne dass die Grundstruktur der Abiturprüfung verändert wird. Zudem wird die Vorbereitungszeit der mündlichen Abiturprüfung verlängert.

B. Lösung

Anpassung der Abiturprüfungsordnung um eine entsprechende Ausnahme.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Zusätzliche Auswirkungen auf die Haushalts- und Finanzwirtschaft des Landes und der kommunalen Gebietskörperschaften oder zusätzliche Stellen für das Land und für die vollziehenden Verwaltungsträger sind nicht gegeben.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium der Bildung.

**Sechste Landesverordnung
zur Änderung der Abiturprüfungsordnung
Vom XX. Februar 2021**

Aufgrund des § 53 Abs. 1 in Verbindung mit § 45 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 des Schulgesetzes vom 30. März 2004 (GVBl. S. 239), zuletzt geändert durch § 144 des Gesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), BS 223-1, und des § 11 des Privatschulgesetzes in der Fassung vom 4. September 1970 (GVBl. S. 372), zuletzt geändert durch § 16 des Gesetzes vom 3. Juni 2020 (GVBl. S. 212), BS 223-7, wird im Benehmen mit dem Landeselternbeirat verordnet:

Artikel 1

Die Abiturprüfungsordnung vom 21. Juli 2010 (GVBl. S. 222), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GVBl. S. 1), BS 223-1-12, wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 Satz 3 erhält die folgende Fassung:
„Satz 1 gilt nicht im Schuljahr 2020/2021.“
 - b) Absatz 7 Satz 2 erhält die folgende Fassung:
„Aus dieser Fremdsprache sind zwei Kurse der Qualifikationsphase einzubringen, darunter, außer im Schuljahr 2020/2021, der Kurs des Prüfungshalbjahres.“

2. § 23 Abs. 4 Satz 1 erhält die folgende Fassung:
„Die Vorbereitungszeit für die mündliche Prüfung beträgt etwa 20 Minuten, im Schuljahr 2020/2021 etwa 25 Minuten.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den XX. Februar 2021

Die Ministerin für Bildung

Dr. Stefanie Hubig

Begründung

Allgemein

Das Schuljahr 2020/2021 ist belastet durch die negativen Folgen der Corona-Pandemie. Für die Grundkurse des 2. Schulhalbjahres ergeben sich dadurch Veränderungen im Unterricht. Schülerinnen und Schüler sollen aufgrund der diesjährigen besonderen Umstände daher eine Wahlmöglichkeit bzgl. der Einbringung der Kurse in Block I der Gesamtqualifikation erhalten. Aufgrund der besonderen Umstände der mündlichen Abiturprüfung und zusätzlicher Hygienemaßnahmen soll zudem die Vorbereitungszeit auf die mündliche Abiturprüfung landeseinheitlich um fünf Minuten verlängert werden.

Im Einzelnen

Zu Artikel 1

Nr. 1

Mit der Regelung soll es Schülerinnen und Schülern in diesem durch die Corona-Pandemie geprägten Schuljahr 2020/21 ermöglicht werden, auf das zwingende Einbringen der Kurse des Prüfungshalbjahres verzichten zu können. D.h. Ihnen wird eine Wahlmöglichkeit eröffnet. Sie können auch wie bisher Kurse des Prüfungshalbjahres einbringen. Der erst neu eingeführte § 10 Abs. 3 Satz 3 wird daher ebenso noch einmal erweiternd geändert wie auch erstmalig § 10 Abs. 7 Satz 2.

Nr. 2

Die Vorbereitungszeit zur mündlichen Abiturprüfung beträgt etwa 20 Minuten. Sie soll in dem durch die Corona-Pandemie geprägten Schuljahr 2020/21 aufgrund der besonderen Umstände und zusätzlicher Hygienemaßnahmen landesweit um fünf Minuten verlängert werden. Die auch bisher schon bestehende Verlängerungsmöglichkeit seitens des Prüfungsvorsitzenden nach § 23 Abs. 4 Satz 2 soll daneben weiter erhalten bleiben, so dass die Schulen eine angemessene

Flexibilität bei der Durchführung der mündlichen Abiturprüfung unter den diesjährig erschwerten Bedingungen besitzen.

Zu Artikel 2

Die Änderungen betreffen das laufende Schuljahr 2020/2021. Sie sollen bis 1. März 2021 in Kraft treten, da dann die Zeugnisausgabe und die Regelungen für die Zeugniskonferenzen durchführbar bleiben. Da sie den Betroffenen ausschließlich Vorteile bringen, scheidet ein Verstoß gegen höherrangiges Recht aus.

Der Verordnungsentwurf steht nicht im Widerspruch zum Prinzip „Gender Mainstreaming“.